

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Pflege“ vom 14.04.2022
der Hochschule Neubrandenburg
vom 13.06.2024**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege“ vom 14. April 2022, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19. April 2023 (veröffentlicht: https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/GPM.PFB/2023/GPM.PFB.2022_-_1.AES_-_FPO_2023_19.04.2023_unterzeichnet.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Fachprüfungsordnung wird die Abkürzung „des PflBGes“ durch „des Pflegeberufegesetzes“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a.) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Innerhalb der abzuleistenden Gesamt-Praxisstunden (2300 Stunden) werden insgesamt 10 Prozent (230 Stunden) als entschuldigte Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der*dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen angerechnet. Angerechnet werden Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Studierenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Satz 1 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.“
 - b.) Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Fehlzeiten nach Absatz 2 werden nach § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur angerechnet, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.“
3. § 5 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 12 Absatz 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Prüfungen sollen zum Ende des Studiums erfolgen.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) An der Hochschule Neubrandenburg werden im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management zwei Prüfungsausschüsse gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen des Bachelor-Studienganges „Pflege B.Sc.“ zuständig sind. Hierbei ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung zuständig. Davon ausgeschlossen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes. Hierfür wird ein zweiter Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. eine*r Vertreter*in der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. eine*r Vertreter*in der Hochschule,
3. mindestens ein*er Prüfer*in, die*der an der Hochschule Neubrandenburg für das Fach berufen ist, und ein*e Prüfer*in, die*der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen,
4. mindestens ein*er Prüfer*in, die*der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Für jedes Mitglied sind stellvertretende Personen zu benennen. Die Prüfer*innen nach Satz 5 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen.“

6. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 5“ ersetzt. Der Satzteil „Anmerk. entsprechend: § 33 Absatz 2 PflAPrV“ wird gestrichen.

7. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 und 2“ ersetzt. Der Satzteil „Anmerk. entsprechend: § 33 Absatz 3 PflAPrV“ wird gestrichen.

8. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“

9. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson kann nur zugelassen werden, wer die Bescheinigung der Studiengangskoordination über die Ableistung der erforderlichen Studienanteile vorweist.

(2) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden.

(3) Auf Antrag der studierenden Person an das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Monate vor Beginn der staatlichen Prüfung zu stellen.“

10. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu benoten. Aus den Noten der Prüfer*innen für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.“

11. § 16 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Module im Curriculum sind hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet. Dies wird im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 7 berücksichtigt. Die Modulnoten werden gewichtet nach der CREDITZahl des jeweiligen Moduls für die Berechnung der Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung herangezogen.“

12. In § 17 Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. § 17 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Aus den Noten der Prüfer*innen für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.“

14. In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird „§ 6 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt durch „38 Absatz 3 Satz 1“.

15. In § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie wird auf Vorschlag des Prüfenden nach § 13 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.“

16. In § 18 Absatz 6 Satz 1 wird „§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und der*dem Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ ersetzt durch „§ 13 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 und der*dem Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4“.
17. § 18 Absatz 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
18. § 18 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

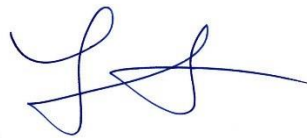
„(7) Aus den Noten der Prüfer*innen für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.“
19. In § 20 Absatz 1 wird die Notendefinition in Tabellenzeile 4 (2,50 bis 3,50) durch die Worte „im Allgemeinen“ ergänzt.
20. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1“ gestrichen.
21. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachprüfungsordnung wird eingezogen und durch die Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
22. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.06.2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 13.06.2024.

Neubrandenburg, 13.06.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'G. Teschke'.

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke